

Statut/VerfahrensO der Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Aufgabe der Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen

Die Ombudsstelle für interne Akkreditierungsentscheidungen vermittelt als unabhängige Beschwerdestelle bei einem Dissens zwischen den Fakultäten und dem Rektorat über (Re-)Akkreditierungsentscheidungen des Rektorats (gemäß § 17 (2) Satz 2 StAkkrVO vom 18. April 2018).

¹ „Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.“

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ombudsstelle besteht jeweils aus den Hochschullehrern, die als Studiendekane zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung Mitglieder im Senatsausschuss Lehre sind. Begonnene Verfahren bringt sie gegebenenfalls auch nach Ende der Amtszeiten ihrer Mitglieder im Senatsausschuss Lehre zum Abschluss.
- (2) Vom Verfahren ausgeschlossen sind die Studiendekane der Fakultät, die den Einspruch gegen die (Re-)Akkreditierungsentscheidung des Rektorats eingelegt hat (§ 3) sowie die Studiendekane aus Fakultäten, die bzgl. des betroffenen Studiengangs kooperieren. Sind danach mehr als drei Studiendekane ausgeschlossen, werden für dieses Verfahren ein oder mehrere Ersatzmitglieder aus dem Kreis der nicht im Senatsausschuss Lehre vertretenen Studiendekane per Los bestimmt, sodass gewährleistet bleibt, dass immer mindestens drei Studiendekane mit dem Einspruch befasst sind.
- (3) Die Mitglieder der Ombudsstelle bestimmen für das jeweilige Verfahren einen Vorsitzenden, der das Verfahren leitet.
- (4) Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist das heiQUALITY-Büro.

§ 3 Verfahren

- (1) Ein Einspruch gegen eine Entscheidung des Rektorats in einem (Re-)Akkreditierungsverfahren muss innerhalb von vier Wochen schriftlich vom Dekanat der den betroffenen Studiengang tragenden Fakultät beim heiQUALITY-Büro eingelegt werden und ist zu begründen. Er kann sich gegen die Ablehnung der (Re-)Akkreditierung, Auflagen und Fristen richten, worunter auch die Dauer der ausgesprochenen (Re-)Akkreditierung fallen kann.

(2) Das heiQUALITY-Büro prüft, welche Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 2 vom Verfahren ausgeschlossen sind, lost ggfls. die Ersatzmitglieder, informiert das Rektorat und die übrigen Mitglieder der Ombudsstelle über den Einspruch, stellt ihnen sämtliche Verfahrensunterlagen zur Verfügung und beruft die erste Sitzung ein.

(3) Die Ombudsstelle prüft auf Grundlage der Unterlagen die vorgebrachten Einwände gegen die (Re-)Akkreditierungsentscheidung. Sie kann hierzu alle im Verfahren beteiligten Personen schriftlich oder mündlich befragen, insbesondere wenn die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend sind, um zu einer Einschätzung zu gelangen. Darunter fallen das Rektorat, am Verfahren beteiligte Fachvertreter, Mitglieder des Dekanats, das beteiligte Team der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung, sowie das heiQUALITY-Büro. Zusätzlich können auch die ins Verfahren involvierten hochschulexternen Experten hinzugezogen werden, denen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme auf Wunsch auch Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu gewähren ist.

§ 4 Abschluss

(1) Die Mitglieder der Ombudsstelle sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem gegenständlichen Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Dieses begründete Votum erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat der betroffenen Fakultät.

(2) Das Verfahren soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden.

(3) Das Rektorat überprüft auf Grundlage der Empfehlung der Ombudsstelle seine vorangegangene Entscheidung, ist jedoch nicht an diese Empfehlung gebunden. Folgt es einer zugunsten der betroffenen Fakultät ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung der Fakultät gegenüber schriftlich begründen. Das Verfahren ist mit der endgültigen Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.02.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor